5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art und Umfang der Förderung

5.1.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.1.2

[1]Für Projekte aus den Förderschwerpunkten 1, 2, 4 und 5 gewährt der AMF eine Anschubfinanzierung in Form einer befristeten, vorzugsweise degressiven Förderung von in der Regel bis zu maximal drei Jahren. [2]Die Zuwendung wird grundsätzlich zunächst nur für eine Projektlaufzeit von zwei Jahren bewilligt. [3]Bei erfolgreich verlaufenden Projekten kann eine Zuwendung für ein drittes Projektjahr bewilligt werden (sogenannte Maßnahmenverlängerung). [4]In begründeten Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, die Zuwendung bereits ursprünglich zusammenhängend für eine Projektlaufzeit von drei Jahren zu bewilligen.

5.1.3

In Einzelfällen (beispielsweise für erfolgreiche Projekte zur kurzfristigen Überbrückung bei gesicherter anderweitiger Fortführung) sind Ausnahmen vom Grundsatz der Anschubfinanzierung (maximal Förderung von insgesamt drei Projektjahren) möglich.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1

[1]Förderfähig sind direkte sowie indirekte projektbezogene Personal- und Sachausgaben. [2]Direkte Personal- und Sachausgaben sind jene Ausgaben, die direkt mit der Durchführung des Projekts verbunden sind, wenn der direkte Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt nachgewiesen werden kann. [3]Deren Förderfähigkeit bestimmt sich nach Maßgabe der Nr. 5.2.2. [4]Indirekte Personal- und Sachausgaben (Overheadausgaben) sind Ausgaben, die beim Projektträger anfallen und im mittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenständlichen Projekts stehen beziehungsweise für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Projekt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand nachgewiesen werden kann. [5]Hierzu können insbesondere projektübergreifende Ausgaben für Buchhaltung und Finanzmanagement, Büro- und Geschäftsausstattung sowie solche für Kommunikationsinfrastruktur zählen. [6]Die Förderfähigkeit von Overheadausgaben bestimmt sich nach Maßgabe der Nr. 5.2.3.

5.2.2 Zuwendungsfähige direkte Personal- und Sachausgaben

5.2.2.1

[1]Förderfähig sind die tatsächlich anfallenden direkten Personalausgaben. [2]Die Förderfähigkeit der direkten Personalausgaben ist auf die vom StMFH veröffentlichten Personalausgabenhöchstsätze beschränkt. Es sind die Personalausgabenhöchstsätze des jeweiligen Jahres zu Grunde zu legen. [3]Direkte Personalausgaben sind im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. [4]Ausgaben für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes) sind längstens bis zur gesetzlich vorgesehenen Dauer von sechs Wochen zuwendungsfähig. [5]Individual- oder kollektivvertragliche Verlängerungen bleiben unberücksichtigt. [6]Bei Vorliegen von Ausfallzeiten (Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz etc.), die eine Dauer von zwei Monaten überschreiten, ist die örtlich zuständige Regierung unverzüglich darüber zu informieren und mitzuteilen, ob und wie der Förderzweck dennoch erreicht werden kann. [7]Dem Träger bleibt es unbenommen, die geförderten Aufgaben einer anderen geeigneten Arbeitnehmerin oder einem anderen geeigneten Arbeitnehmer zu übertragen.

5.2.2.2

[1]Zu den zuwendungsfähigen direkten, dem Projekt zurechenbaren Sachausgaben zählen alle Waren und Dienstleistungen, die zur Erreichung des Förderzweckes erforderlich sind. [2]Allerdings können nur tatsächlich getätigte Ausgaben gefördert werden, das heißt kalkulatorische Kosten (insbesondere auch kalkulatorische Mietkosten für eigengenutzte Räumlichkeiten) sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. [3]Abschreibungsfähige Gegenstände (zum Beispiel EDV-Ausstattung) sind zuwendungsfähig, wenn die Gegenstände im Projektzeitraum oder nach Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn angeschafft wurden. [4]In diesen Fällen sind nicht die Anschaffungsausgaben selbst, sondern ausschließlich die auf den Projektzeitraum entfallenden steuerlichen Abschreibungen zuwendungsfähig. [5]Die AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter („AfA-Tabelle AV“) des Bundesministeriums der Finanzen ist hierbei anzuwenden. [6]Bei Verlängerungsanträgen gilt als Projektzeitraum der Zeitraum ab der erstmaligen Bewilligung oder Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (insbesondere auch bei Projekten aus dem FSP 3 – Ausbildungsakquisiteurinnen und -akquisiteure). [7]Ausgaben für Gegenstände mit einem Kaufpreis bis 250 €, die die Voraussetzungen für geringwertige Wirtschaftsgüter erfüllen und selbstständig nutzbar sind, sind grundsätzlich in voller Höhe förderfähig.

5.2.2.3

[1]Honorarkosten zählen zu den Sachausgaben. [2]Bei den Honorarkosten wird in der Regel ein Stundensatz bis zu maximal 75 € inklusive Mehrwertsteuer als zuwendungsfähig anerkannt. [3]Besteht bereits ein Honorarvertrag mit einem anderen Vertragspartner, muss in diesem Vertrag nach Bewilligung oder nach Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn die Tätigkeit im neuen Projekt in den bestehenden Honorarvertrag mit aufgenommen werden.

5.2.3 Zuwendungsfähige Overheadausgaben

[1]Overheadausgaben müssen grundsätzlich weder bei der Antragstellung detailliert nachgewiesen werden noch bei der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis belegt werden. [2]Der Anfall von Overheadausgaben beim Projektträger ist jedoch im Kosten- und Finanzierungsplan bei Antragstellung im Einzelnen unter Aufschlüsselung der Kostentypen glaubhaft darzulegen. [3]Auf Verlangen sind geeignete Nachweise vorzulegen.

5.2.4

Nicht förderfähig sind insbesondere:

– Hilfen zum Lebensunterhalt der Teilnehmenden; dieser muss aus anderen Mitteln gesichert werden (Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, etc.).

– Investive Ausgaben für bauliche Maßnahmen.

– Ausgaben für Einrichtungsgegenstände, Mobiliar; diese sind vom Projektträger grundsätzlich vorzuhalten.

5.2.5

[1]Im Rahmen von Lagerentnahmen können Ausgaben für Verbrauchsgüter, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in größeren Mengen und/oder aus zeitlichen Gründen vor Beginn des Projektes beschafft wurden und beim Projektträger gelagert sind, ausnahmsweise auch dann berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn des Bewilligungszeitraums oder vor Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn entstanden sind. [2]Für die Abrechnung im AMF ist eine Liste der entnommenen Materialien unter Nennung des Anschaffungspreises vorzulegen; die Rechnung für die beschafften Gegenstände ist auf Anforderung miteinzureichen.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Förderschwerpunkte 1, 2, 4 und 5:

5.3.1.1

[1]Förderfähige direkte Personal- und Sachausgaben werden auf Basis von nachgewiesenen und abgerechneten Ausgaben gefördert (Spitzabrechnung). [2]Förderfähige Overheadausgaben werden auf Basis einer Pauschale in Höhe von 5 % der förderfähigen, direkten Personal- und Sachausgaben gefördert.

5.3.1.2

[1]Die Förderung direkter Personal- und Sachausgaben sowie Overheadausgaben ist befristet (siehe Nr. 5.1.2) und bemisst sich im 1. Projektjahr mit bis zu 90 %, im 2. Projektjahr mit bis zu 80 %, im 3. Projektjahr mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. [2]Mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger als Eigenmittel aufzubringen.

5.3.2 Förderschwerpunkt 3:

[1]Die Förderung wird für eine Projektlaufzeit von maximal drei Jahren bewilligt und beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. [2]Die Sachausgaben dürfen 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nicht überschreiten. [3]Im Rahmen der Personalausgaben werden nur die direkten Personalausgaben der Ausbildungsakquisiteurin oder des Ausbildungsakquisiteurs gefördert. [4]Overheadausgaben sind nicht förderfähig. [5]Mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger als Eigenmittel aufzubringen.

5.4 Mehrfachförderung

5.4.1

Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie scheidet aus, wenn für den gleichen Zweck Mittel der Arbeitsförderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und/oder des Eingliederungsbudgets der Jobcenter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Anspruch genommen werden können.

5.4.2

Für Projekte, die im Wesentlichen inhaltlich im Rahmen eines anderen staatlichen Förderprogramms oder aus Mitteln des Bundes beziehungsweise der Europäischen Union (EU) (insbesondere aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds – ESF) gefördert werden können, ist eine Förderung aus dem AMF nicht möglich.

5.4.3

Um im Förderschwerpunkt 3 eine Mehrfachbetreuung zu vermeiden, hat bei der Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund der zu betreuende junge Mensch zu versichern, dass er nicht bereits in regelmäßigem Kontakt zu einer oder einem ebenfalls vor Ort tätigen Ausbildungsakquisiteurin oder Ausbildungsakquisiteur für Flüchtlinge steht.